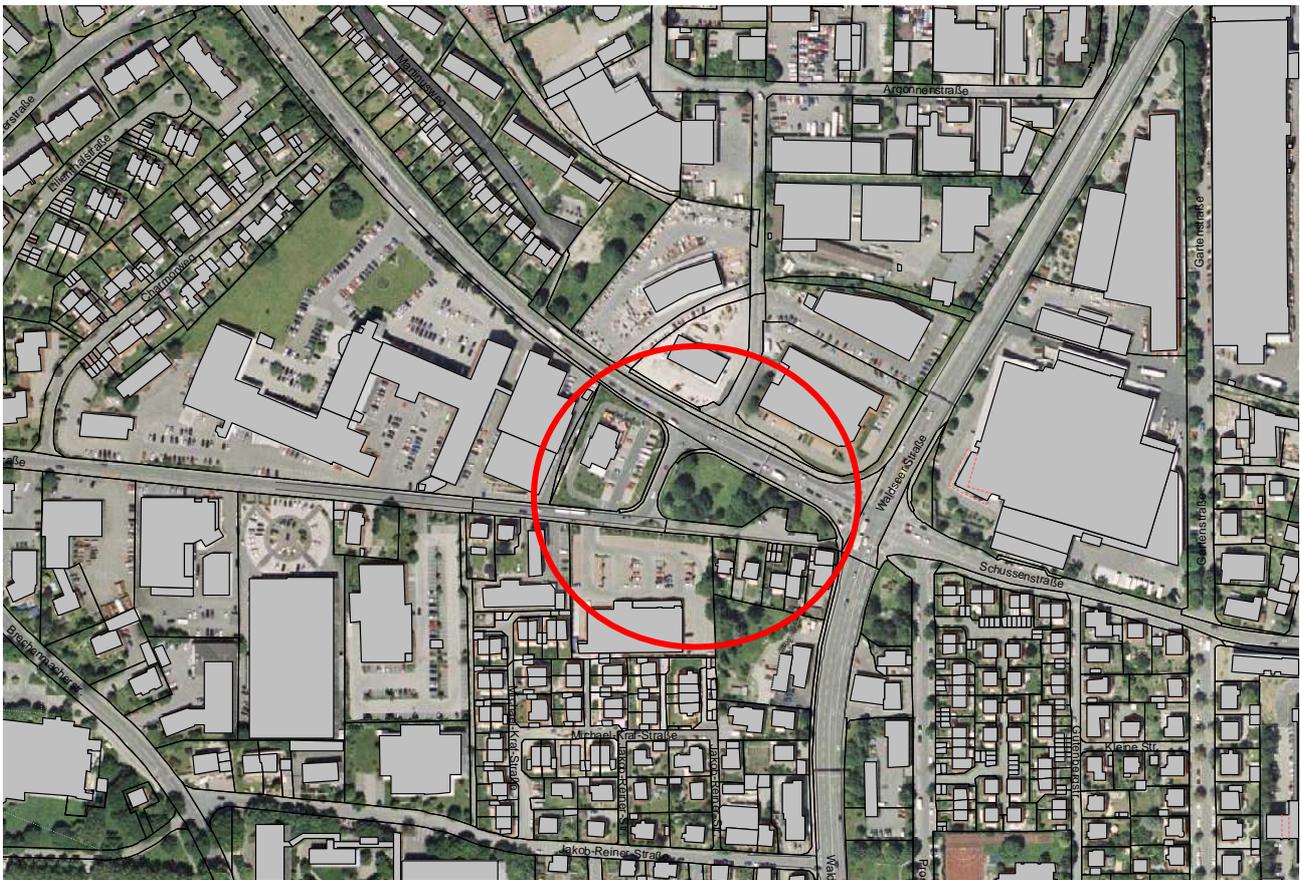




"Unter der Landstraße, 2. Änderung" - 3. Änderung

Ökologischer Erläuterungsbericht

Datum: 02.02.2012
Vorentwürfe: –
Bearbeiterin: E. Hommel





Inhaltsverzeichnis

Teil I – Ökologische Bestandsaufnahme

1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Beschreibung des Gebiets	4
1.3 Datengrundlagen	4
1.4 Untersuchungsmethoden	4
2. Bestand und Darlegung der betroffenen Arten	4
2.1. Ökologische Beschreibung des Untersuchungsraumes	4
2.2. Fledermäuse	5
2.3. Vögel	6
2.4. Amphibien und Reptilien	7
3. Zusammenfassung	7

Teil II – Artenschutzrechtlicher Ausgleich

1. Gesetzesgrundlagen	8
1.1 Verbotstatbestände	8
1.1.1 Tötungsverbot	8
1.1.2 Störungsverbot	8
1.1.3 Beschädigungs- u. Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten	8
1.1.4 Beschädigungs- u. Zerstörungsverbot von Pflanzenstandorten	8
1.2 Aufnahmetatbestand	9
1.3 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	9
2. Bewertungskonzept	9
3. Artenschutzrechtliche Bewertung und Ausgleichsmaßnahmen	10
3.1 Pflanzen	10
3.2 Tiere	11
3.2.2 Vögel	11
4. Zusammenfassung	11



Teil I – Ökologische Bestandsaufnahme

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens ist eine Überplanung für die Anbindung der Ettishofer Straße an die Niederbieger Straße erforderlich. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend BNatSchG vom 01.03.2010 sind dabei zu berücksichtigen.



Abb. 1: Luftbild (2011) mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Unter der Landstraße, 2. Änderung“, 3. Änderung“

Der Änderungsbereich ist aus ökologischer Sicht in folgenden Punkten zu untersuchen:

- In und um die etwa 700 m entfernt gelegene Basilika wurden 9 Fledermausarten nachgewiesen (*Mayer & Löderbusch 2008*).
- Im derzeit gültigen Bebauungsplan ist der südöstliche Teil des Plangebiets als Grünfläche zum Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit entsprechender Pflanzbindung ausgewiesen.

Unter Berücksichtigung der Roten Liste Baden-Württemberg (RL BW), Bundesnaturschutzgesetz § 10 (BNatSchG) FFH- und Vogelschutzrichtlinien wurde eine ökologische Bewertung dieser Fläche vorgenommen. Grundlage waren Begehungen im Januar 2012. Berücksichtigt wurden schwerpunktmäßig Vögel sowie die ökologische Bedeutung der Fläche.

1.2 Beschreibung des Gebiets

Das Plangebiet ist nördlich und westlich vom Gewerbegebiet "Bad Schöneck-Nord" und "Bad-Schöneck-Süd" umgeben.

Entlang der südlichen Grenze des Plangebietes verläuft die Ettishofer Straße als Sackgasse. Ihre Verbindung zur Niederbieger Straße trennt die östliche Grünfläche vom westlichen, gewerblich genutzten Grundstück. Die Niederbieger Straße bildet zusammen dem Kreuzungsbereich der Argonnenstraße die nördliche Grenze.



Abb. 2: Übersicht des Planungsgebietes

1.3 Datengrundlagen

Seit dem 11.11.2006 ist der Bebauungsplan „Unter der Landstraße, 2. Änderung“, 2. Ergänzung/Änderung, rechtskräftig.
Für diesen Bebauungsplan wurde im August 2001 ein Grünordnungsplan vom Büro Hack erstellt.

1.4 Untersuchungsmethoden

Für die Beurteilung des Gebiets wurden folgende Unterlagen und Beobachtungen ausgewertet:

Bestand Gehölze:

- Eigene Beobachtungen bei verschiedenen Begehungen im Januar 2012.

Vögel:

- Begehungen am 17.01.2012, 25.01.2012 und 27.01.2012.

2 Bestand und Darlegung der betroffenen Arten

2.1 Ökologische Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Plangebiet liegt im Randbereich des östlichen Schussenbeckens. Mit einem leichten Gefälle von 1,5% hat es durch unterschiedliche bauliche Nutzungen kaum mehr etwas von seiner ursprünglich natürlichen Geologie.

In der Grünordnungsplanung von Büro Hack von 2001 wurde die gesamte Fläche des Bebauungsplanes als gering bewertet.

Östlich bzw. nördlich der Ettishofer Straße ist das Plangebiet geprägt durch eine Grünfläche mit älterem Baumbestand im westlichen und südlichen Bereich sowie Unterwuchs aus teilweise einheimischen und Ziergehölzen, der größte Teil besteht jedoch aus intensiv gemähter Rasenfläche.

Baumbestand: Feldahorn (*Acer campestre*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*); Feuerahorn (*Acer ginnala*) Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Schwarzkiefer (*Pinus nigra*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*)

Gehölzbestand: Hasel (*Corylus avellana*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeiner Hartriegel (*Cornus sanguinea*), verschiedene Rosen, Holunder (*Sambucus nigra*), Forsythie, Cotoneaster etc..



Abb. 3: Baumbestand am West- und Südrand der Ettishofer Straße

Im östlichen Teil befindet sich ein Gewerbebetrieb mit Stellplätzen, südlich des Gebäudes stehen um die Sickermulde sechs Vogelkirschen (*Prunus avium*).



Abb. 4: Sickermulde mit Vogelkirschen westl. der Verbindung Ettishofer Straße/Niederbieder Straße

2.2 Fledermäuse (FFH-Richtlinie 92/43)

Im Rahmen von Sanierungsarbeiten in der Basilikakuppel 2004 wurden neun Fledermausarten nachgewiesen.

Die Grünfläche liegt in nordwestlicher Verlängerung der Grünanlagen "Promenade". Westlich des Gewerbegebiets "Bad Schöneck-Süd" ist die Niederbieger Straße gesäumt von einem älteren Baumbestand im Bereich der Schulen und der gegenüberliegenden Hausgärten. Auf einer Länge von etwa knapp 1 km ist diese Ost-West Achse Basilika – freie Landschaft vom Bahnhofsgelände und den Gebäuden der Maschinenfabrik sowie von den beiden Gewerbegebieten "Bad Schöneck-Nord" und "Bad Schöneck –Süd" unterbrochen.



Abb. 5: Ost-West-Achse Basilika – Freie Landschaft



Die Grünfläche spielt somit weder als Strukturkulisse für Fledermäuse bei ihrem Flug in die freie Landschaft noch als Lebensraum, Jagd- oder Nahrungshabitat eine Rolle.

An den Bäumen wurden keine Höhlen oder Öffnungen festgestellt, die als Sommer- oder Tagesquartiere in Frage kämen.

2.3 Vögel

Im Januar 2012 beobachtete Vögel:

RL BW	VSR Anhang 1	deutsch	lateinisch	Status	Bedeutung/Nachweis
	b	Amsel	Turdus merula		Hommel
	b	Blaumeise	Cyanistes caeruleus		Hommel
	b	Kohlmeise	Parus major		Hommel
	b	Rabenkrähe	Corvus corone	BV	Hommel

Tabelle 2: Beobachtungen bei den Begehungen im Januar 2012: Status in der Roten Liste Deutschland *Südbeck et al. 2008* • RL BaWü: Status i. d. RL BaWü *Hölzinger et al. 2007* Kategorien: 2 = stark gefährdet, V = Vorwarnliste • VSR Anh. I: Art des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie, VSR Art. 4(2): Zugvogelarten nach Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinien und BNatSchG: b = besonders geschützte Arten, s = streng geschützte Arten • Status: BV = Brutvogel

Auf einem Bergahorn in der Südwestecke der Grünfläche befindet sich ein Krähenest.
An den restlichen Bäumen konnten keine Höhlen oder Öffnungen, in den Gehölzbeständen keine Vogelneester ausgemacht werden.

Anmerkungen zu einigen im Gebiet vorkommenden Arten:

Rabenkrähe:

Bei der Begehung am 25.01.2012 saß eine Rabenkrähe auf einer der beiden Eichen, eine andere flog ebenfalls um die Bäume. Nach einer Weile flogen beide in einen Nachbarbaum und blieben dort sitzen. Die Besetzung des Reviers durch Rabenkrähen als Frühbrüter erfolgt im Februar bis spätestens März. In der Regel erfolgt eine Jahresbrut, nur bei Verlust des Erstgeleges kommt es zu einem Ersatzgelege. Spätestens Mitte Juli ist der Nachwuchs flügge.

Auf der intensiv gemähten Wiesenfläche finden sie vor allem während der Brutvegetation genügend Nahrung.

Da sich die Fläche mit ihrem lockeren, parkartigen Baumbestand als Bruthabitat eignet und auf einem Bergahorn in der Südostecke bereits ein Nest vorhanden ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den beiden Krähen um ein balzendes, revieranzeigendes Paar handeln könnte.



Abb. 6: Krähenest von 2011 und Krähenpaar, gesehen am 25.01.2012

Bei der Begehung am 17.01.2012 wurde ein einzelnes Amselmännchen, am 25.01.2012 eine Kohlmeise und das Rabenkrähenpaar, am 27.01.2012 eine Blaumeise sowie eine Rabenkrähe beobachtet. Insgesamt weist die Fläche keine für freibrütende Vogelarten interessante Struktur an Sträuchern und Heckenbestandteilen auf.



2.4 Amphibien und Reptilien

Da sich keine Gewässer in der Nähe bzw. keine exponierten Sonnenflächen auf der Fläche befinden, werden diese beiden Arten nicht weiter verfolgt. Die Fläche ist als Lebensraum als nicht prädestiniert.

3 Zusammenfassung

Nördlich ist die Planfläche von der Niederbieger Straße, südlich von Ettishofer Straße umrahmt. Die Fläche ist im östlichen Teil als Grünfläche mit Pflanzbindung der Bäume und Sträucher ausgewiesen, im östlichen Teil befindet sich ein gewerbliches genutztes Gebäude. Etwa in der Mitte wird die Planfläche von der Eittshofer Straße als Verbindung zur Niederbieger Straße durchschnitten.

Im Grünordnungsplan vom August 2001 wurde die Grünfläche als nicht besonders wertvoll eingestuft.

Da die Linie zwischen Grünfläche und Basilika auf einer Länge von etwa einem Kilometer durch gewerblich genutzte Bebauung geprägt ist, spielt der Baumbestand keine Rolle als Strukturkulisse für Fledermäuse.

Der Grünbereich wurde bereits als Brutraum von Rabenkrähen genutzt. Bei der Begehung am 25.01.2012 konnten zwei Rabenkrähen beim gemeinsamen Flug über und auf der Fläche beobachtet werden. Dieser Flug und das Absitzen auf verschiedenen Bäumen könnte bereits auf ein revierbesetzendes Balzverhalten hin-deuten.

Das Untersuchungsgebiet dient als Nahrungs- und Bruthabitat für die Rabenkrähe und evtl. als Jagd- und Nahrungshabitat für andere Vögel, Nester oder andere geeignete Bruträume/-höhlen konnten nicht ausgemacht werden.

Für Amphibien und Reptilien erscheint die Fläche nicht besonders geeignet.



Teil II - Artenschutzrechtlicher Ausgleich

1 Gesetzesgrundlagen

Für die erforderlichen Maßnahmen ist das Bundesnaturschutzgesetz 2009 (BNatSchG), in Kraft getreten am 1. März 2010, maßgebend.

1.1 Verbotstatbestände

1.1.1 Tötungsverbot

Es ist verboten, „wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (s. § 44 (1) 1. BNatSchG).

Bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gilt das Tötungsverbot nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten und für die europäischen Vogelarten sowie für Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (vgl. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG).

Die Untersuchungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens entbinden nicht von einer erneuten Prüfung zum Zeitpunkt des tatsächlichen Eingriffs. Die Tötung einer streng geschützten Art ist in jedem Fall untersagt.

1.1.2 Störungsverbot

Es ist verboten, „wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (s. § 44 (1) 2. BNatSchG).

Ein Verbot ist demnach nicht gegeben, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Ergänzend wird von den Gerichten darauf hingewiesen, dass der aus dem Störungsverbot abgeleitete Gebietsschutz einer streng geschützten Art nicht das gesamte Jagd- und Nahrungshabitat einer Art betrifft.

1.1.3 Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es ist verboten, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (s. § 44 (1) 3. BNatSchG).

Ein Verbot liegt „nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden“ (s. § 44 (5) BNatSchG).

Potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten fallen gemäß Rechtsprechung nicht unter den Verbotstatbestand.

Bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gilt das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten und für die europäischen Vogelarten sowie für Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (vgl. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG).

1.1.4 Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Pflanzenstandorten

Es ist verboten, die Standorte von wildlebenden „Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen (...) zu beschädigen oder zu zerstören“ (s. § 44 (1) 4. BNatSchG).



Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten liegt kein Verstoß vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (vgl. § 44 (5) BNatSchG).

Bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gilt das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Pflanzenstandorten nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Pflanzenarten und für Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (vgl. § 44 (5) Satz 5 BNatSchG).

1.2 Ausnahmetatbestand

Beim Eintreffen eines Verbotstatbestandes sind gemäß § 45 (7) BNatSchG Ausnahmenvoraussetzungen nachzuweisen. Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmenvoraussetzungen sind:

- Keine zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der streng geschützten Arten oder europäischen Vogelarten führen oder der Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten führen oder der Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.
- Keine Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen bezüglich der streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, bzw. keine weitere Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustands.

1.3 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Wenn keine Erwartungen vorliegen, dass eine streng geschützte Art im Bestand bedroht ist, dann ist auch kein artenspezifisches Gutachten notwendig. Der auch europarechtlich verankerte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird verfehlt, wenn für ein Planungsvorhaben Anforderungen an die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme gestellt werden, die keinen für die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens wesentlichen Erkenntnisgewinn versprechen und außerhalb jeden vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen würden. Erforderlich, aber auch ausreichend, ist eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung.

2 Bewertungskonzept

Der im BNatSchG begründete Schutz bezieht sich auf die Art selber, sowohl hinsichtlich des Individuums (Tötungsverbot), als auch des Erhaltungszustands der lokalen Population (Störungsverbot). Ebenso sind die mit dem Erhaltungszustand der Population bzw. Pflanzenverbreitung im Gebiet direkt zusammenhängenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte geschützt (Schädigungsverbot). Im Folgenden werden anhand der in „Teil I - Ökologische Gebietsbewertung“ festgestellten bzw. aufgrund des Gebietspotentials zu erwartenden Arten die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Überwindung der unter Ziffer 1.1 genannten Verbotstatbestände erläutert. Sofern Verbotstatbestände eintreffen, sind Ausnahmenvoraussetzungen darzustellen.



3 Artenschutzrechtliche Bewertung und Ausgleichsmaßnahmen

3.1 Pflanzen

Es treten keine nach den FFH-Richtlinien geschützten oder in den Roten Listen vorkommenden Pflanzen auf.



Abb. 1: Geltungsbereich mit neugeplantem Kreuzungsbereich

Durch die Straßenverlegung entfallen auf der Grünfläche fünf Bäume: ein zweistämmiger Feldahorn (*Acer campestre*), ein dreistämmiger Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), eine Schwarzkiefer (*Pinus nigra*) und ein Feuerahorn (*Acer ginnala*) und durch den Erdwall eine Hainbuche (*Carpinus betulus*).

Zwei weitere Bäume, eine Hainbuche (*Carpinus betulus*) und der Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) mit dem Krähennest sind durch Wurzelverdichtung gefährdet, wenn der geplante Erdwall bis an den Stamm hin aufgeschüttet wird.



3.2 Tiere

3.2.1 Vögel

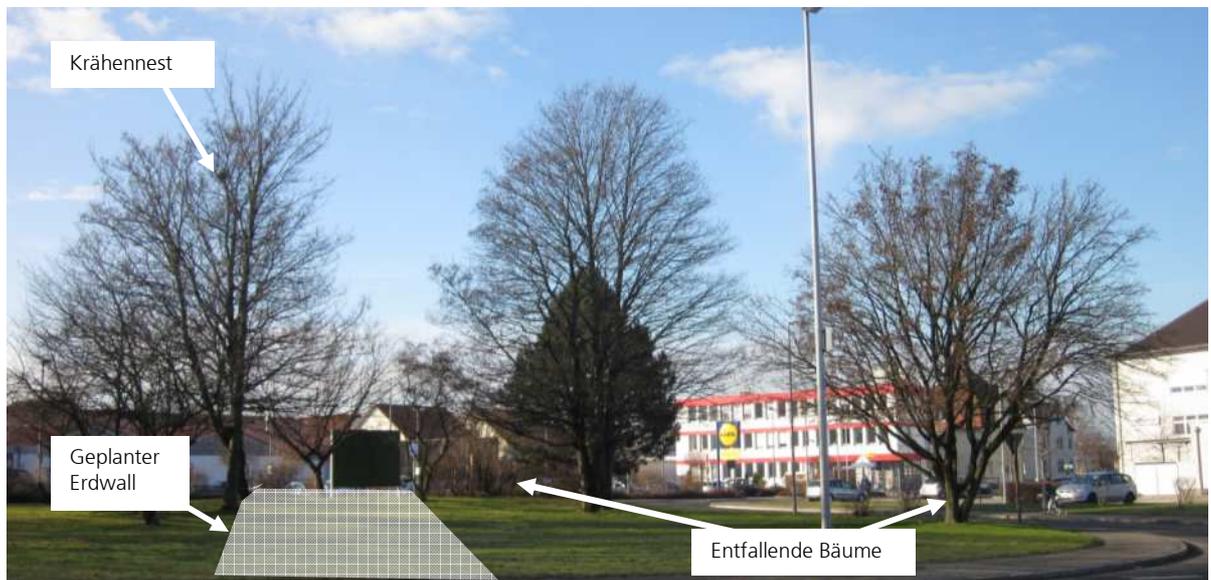


Abb. 2: Entfallende und gefährdete Bäume

Damit die entfallenden Bäume nicht als Brutraum während der Brutzeit von den Rabenkrähen genutzt werden, sollten sie möglichst Anfang / spätestens Mitte Februar gefällt werden.

Um die beiden gefährdeten Bäume, speziell der Bergahorn mit dem Krähennest zu erhalten, sollte der Erdwall an dieser Stelle außerhalb des Kronenbereichs der beiden Bäume vorbei geführt werden. Krähennester werden zwar selten von Rabenkrähen im Folgejahr wieder benutzt, jedoch von anderen Vogelarten, die selbst keine Nester bauen wie Turmfalke, Mäusebussard, Rot- oder Schwarzmilan.

Insgesamt sind westlich der neuen Straßenführung 16 neue Bäume geplant.

4 Zusammenfassung

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes bleibt die ökologische Funktionalität der Fläche erhalten. Es liegen auch keine Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vor.

Für die Fledermausarten der Basilika spielt die Fläche als Strukturkulisse der Ost-Westachse Basilika – freie Landschaft oder als Jagdhabitat keine Rolle.

Bei der Begehung am 17.01.2012 wurde ein Rabenkrähenpaar beim Überfliegen und Absitzen auf den Bäumen beobachtet, so dass ein revierbesetzendes Balzverhalten nicht ausgeschlossen werden kann

Damit die entfallenden Bäume nicht als Brutraum während der Brutzeit von den Rabenkrähen genutzt werden, sollten sie möglichst Anfang, spätestens Mitte Februar gefällt werden.

Um die beiden gefährdeten Bäume, speziell der Bergahorn mit dem Krähennest zu erhalten, sollte der Erdwall an dieser Stelle außerhalb des Kronenbereichs der beiden Bäume vorbei geführt werden.

Insgesamt sind 16 neue Bäume geplant.